



Verkehr und Infrastruktur (vif)

652.110

Faktenblatt Freigabe Trottoir

Ausgangslage

Im Sinne einer einheitlichen Beurteilung der Freigabe von Trottoirs für Velos wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Das Befahren von Trottoirs durch Fahrräder ist grundsätzlich nicht erlaubt. Seit 1. Juni 1998 besteht jedoch die Möglichkeit, gewisse Trottoirs unter bestimmten Voraussetzungen auch für Fahrräder zu öffnen.

In Art. 65 Abs. 8 der Signalisationsverordnung ist festgehalten, dass insbesondere zur Schulwegsicherung auf relativ stark befahrenen Strassen am Beginn eines schwach begangenen Trottoirs das Signal «Fussweg» (2.61) mit der Zusatztafel «Fahrräder gestattet» angebracht werden kann. Das Trottoir darf von Fahrrädern und Motorfahrrädern mit abgestelltem Motor mitbenutzt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über gemeinsame Benützung nach Artikel 33 Absatz 4. Das Ende der Berechtigung kann dadurch angezeigt werden, dass die dem Signal 2.61 beigefügte Zusatztafel «Fahrräder gestattet» mit drei schwarzen Diagonalstrichen von links unten nach rechts oben durchgestrichen wird.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten in der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) folgende Regeln für die Freigabe von Trottoirs:

- Die Bewilligung zur Freigabe von Trottoirs für Fahrräder muss im Interesse der Fussgänger und Velofahrer eine Ausnahme bleiben.
- Die Freigabe soll nur nach Prüfung der Vor- und Nachteile gestützt auf ein kleines Gutachten, erteilt werden.
- Bei der Beurteilung der Vor- und Nachteile ist die Erhöhung oder Beibehaltung der Verkehrssicherheit, das oberste Gebot.
- Wenn immer möglich soll ein Neu- oder Umbau der Freigabe, vorgezogen werden.

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen entscheidet innerhalb des Kantons Luzern abschliessend über die Freigabe von Trottoirs für Velos.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz, unter Einhaltung der Meldepflicht an die Dienststelle vif (§23 Strassenverkehrsverordnung).